

SWR-Compliance-Richtlinie für die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk dient dem Erhalt der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Mit der Beaufsichtigung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten nehmen die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte einen wichtigen Auftrag für das Gemeinwesen wahr.

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sind die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte uneingeschränkt den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet und vertreten diese; eine einseitige Lobbyarbeit ist damit nicht vertretbar. Sie sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Im Rahmen ihrer Gremientätigkeit nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben jederzeit mit der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahr. Sie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtgesellschaft stets bewusst und richten ihr Handeln an hohen sozialen, ethischen und rechtlichen Standards aus.

Mit dieser Richtlinie werden die Compliance-Standards der Aufsichtsgremien definiert. Sie sind für alle Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich	2
II. Vermeidung von Interessenkollisionen	2
III. Transparenz.....	5
IV. Integrität	5
V. Vertraulichkeit und Datenschutz	6
VI. Politisches Engagement.....	6
VII. Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum.....	6
VIII. Weiterentwicklung	7

I. Anwendungsbereich

Die in dieser Richtlinie¹ niedergelegten Verhaltensgrundsätze stellen das grundlegende Compliance-Regelwerk für die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte („Gremienmitglieder“) dar.

Sofern Staatsverträge, Gesetze oder interne Regelwerke abweichende, darüberhinausgehende oder konkretisierende Regelungen im Vergleich zu dieser Richtlinie beinhalten, gelten diese vorrangig. § 13 Abs. 9 SWR-Staatsvertrag (SWR-StV) und § 3 SWR-Hauptsatzung (SWR-HS) gelten entsprechend.

Alle Gremienmitglieder machen sich eigenständig mit den Verhaltensgrundsätzen im Einzelnen vertraut und beachten diese im Rahmen ihrer Gremien-tätigkeit.

II. Vermeidung von Interessenkollisionen

1. Grundsatz

Die Gremienmitglieder sind im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und nur der Allgemeinheit verpflichtet. Sie dürfen **keine wirtschaftlichen** oder **sonstigen Interessen** haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden ("Interessenkol-lision"). Sofern bei einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtferti-gen, dürfen Gremienmitglieder weder beratend noch entscheidend mitwir-ken.

Jedes Gremienmitglied hat kontinuierlich selbst, sorgfältig, gewissenhaft und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein wirtschaftliches oder sonstiges, insbesondere berufliches oder persönliches Interesse vorliegt oder vorlie-gen könnte, das geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben als Gremienmitglied zu gefährden.

Wirtschaftliche Interessen können sich unter anderem aus Beteiligungen an oder sonstigen Finanzbeziehungen² zu Unternehmen, die (aktuelle oder

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische Maskulin verwendet. Die Personenbezeichnung umfasst alle Geschlechteridentitäten (m/w/d). Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktio-nelle Gründe und enthält keine Wertung. Alle Personen sind selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

² Beispiel: private Investitionen oder Darlehensbeziehungen.

potenzielle) Geschäftspartner oder Wettbewerber des SWR oder anderer ARD-Anstalten sind, vertraglichen oder absoluten Rechten sowie (früheren) nicht gremienbezogenen Tätigkeiten³ ergeben.

Sonstige Interessen können sich unter anderem aus gremiennahen Ämtern, Positionen und Funktionen naher Angehöriger⁴ ergeben.

2. Verfahren

Das tatsächliche Bestehen einer Interessenkollision ist stets im Einzelfall zu prüfen.

a) Offenlegung

Eine mögliche Interessenkollision hat das betroffene Gremienmitglied unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des jeweiligen Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats und seinem/seinen Stellvertreter(n) in Textform (z.B. per E-Mail) und unter Angabe des konkreten Sachverhalts anzuzeigen. Hierbei hat das Gremienmitglied auch darzustellen, ob die potenzielle Interessenkollision dauerhaft besteht oder lediglich ein bestimmtes Beratungs-/Beschlussthema des Gremiums betrifft.

Die Landesrundfunkräte setzen sich jeweils aus den Mitgliedern des Rundfunk- und Verwaltungsrats, die dem jeweiligen Land zuzuordnen sind, zusammen. Sie haben insofern eine doppelte Mitgliedschaft. Hier gilt: Bei einer nicht dauerhaften Interessenkollision (z.B. auf einen Beratungsgegenstand bezogen) erfolgt die Anzeige an den Gremienvorsitzenden und dem/den stellvertretenden Vorsitzenden des betreffenden Gremiums, in dem der Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung steht.

Bei einer dauerhaften Interessenkollision oder im Zweifel erfolgt die Anzeige an den Gremienvorsitzenden und dem/den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats. Bei Bedarf wird der Vorsitzende des Landesrundfunkrats informiert.

Sollte der Vorsitzende selbst von einer möglichen Interessenkollision betroffen sein, so zeigt er dies gegenüber seinem/seinen

³ Beispiel: Haupt- und Nebentätigkeiten, Leistungen auf freiberuflicher Basis.

⁴ Beispiel: Lebensgefährte, Ehe- und Lebenspartner, (Schwieger-)Eltern, Geschwister, Kinder, Enkel.

Stellvertreter(n) an. Dies gilt in umgekehrter Weise für eine mögliche Interessenkollision der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Prüfung

- aa) Der Vorsitzende des Gremiums prüft gemeinsam mit seinem/seinen Stellvertreter(n), ob eine Interessenkollision tatsächlich vorliegt. Bei hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Interessenkollision informieren der Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter das Gremium.
- bb) Sofern der Gremienvorsitzende oder sein/seine Stellvertreter von der möglichen Interessenkollision betroffen ist, wird das jeweilige Gremium ohne vorhergehende Prüfung über die mögliche Interessenkollision informiert.
- cc) Das Gremium hat ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds zu beraten und mit Mehrheitsentscheidung darüber zu beschließen, ob eine Interessenkollision besteht. Das betroffene Gremienmitglied ist vor der Beratung anzuhören.

c) Folgen einer Interessenkollision

Gelangt das Gremium zu der Auffassung, dass

- eine **dauerhafte Interessenkollision** besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit für unbestimmte Dauer entgegensteht, entscheidet das Gremium über den Ausschluss.
- eine **nicht dauerhafte Interessenkollision** besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit bezogen auf einen bestimmten Beratungs-/Beschlussgegenstand oder für eine bestimmte Dauer entgegensteht, entscheidet das Gremium über den Ausschluss des Gremienmitglieds für diesen Beratungs-/Beschlussgegenstand oder für die bestimmte Dauer.

3. Dokumentation und Berichterstattung

Der Gremienvorsitzende dokumentiert intern jeden angezeigten Fall einer möglichen Interessenkollision: Unterrichtsanzeige, Sachverhalt, Prüfungsvorgang, Entscheidung und diesbezügliche zentrale Aspekte der Entscheidung sowie mögliche Konsequenzen.

Der Gremienvorsitzende berichtet dem Gremium jährlich im Rahmen einer Sitzung in anonymisierter Form von der Anzahl der angezeigten Interessenkollisionen, unabhängig davon, ob eine Interessenkollision festgestellt wurde oder nicht.

III. Transparenz

Die Gremienmitglieder geben bei Amtsantritt dem Gremienvorsitzenden und seinem/seinen Stellvertreter(n) eine ausgefüllte Selbstauskunft ab (als Anlage A dieser Compliance-Richtlinie beigelegt). Sollten sich Angaben aus der Selbstauskunft im Laufe der Amtszeit ändern oder auch neue Informationen hinzutreten, zeigen die Gremienmitglieder dies dem Gremienvorsitzenden und seinem/seinen Stellvertreter(n) unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) an.

Gegenüber der Öffentlichkeit werden folgende Angaben zu den einzelnen Gremienmitgliedern auf der Internetseite der SWR-Gremien veröffentlicht: Vor- und Nachname, Gremium und Datum des Eintritts, ggf. Entsendeorganisation, Funktionen bzw. Mitgliedschaften in Ausschüssen im jeweiligen Gremium, Geburtsjahr, Ausbildung, Amtsbezeichnung/ (letzte) ausgeübte Berufstätigkeit, (letzter) Arbeitgeber, Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen (Kontroll-)Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, Funktionen in Vereinen, Parteien oder vergleichbaren Organisationen.

IV. Integrität

1. Die Gremienmitglieder nehmen keine Zahlungen, Geschenke, Veranstaltungstickets, Abonnements, Einladungen zu Bewirtungen oder Events oder sonstige Vorteile entgegen oder bieten solche an.⁵ Eine Ausnahme besteht, wenn Zuwendungen sozialüblich sind oder in Zusammenhang mit einer konkreten Gremienbefassung stehen oder im Falle des Gremienvorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreter(s) der Wahrnehmung seiner Funktion als Repräsentant dienen. Eine eventuelle Teilnahme von Familienangehörigen oder anderen Begleitpersonen an Veranstaltungen erfolgt nur auf eigene Kosten.

⁵ Von Dritten bspw. ARD-Anstalten, deren (potenziellen) Geschäftspartnern, deren Wettbewerbern, Interessenvertretern auf dem Gebiet des Rundfunks.

2. Sofern im Einzelfall eine Ausnahme von den vorgenannten Grundsätzen erforderlich ist, ist dies nur nach vorheriger Zustimmung des Gremienvorsitzenden oder seines/einer seiner Stellvertreter(s) möglich. Die Zustimmung und die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.
3. Reisekosten, die den Mitgliedern durch ihre Gremientätigkeit entstanden sind, werden nach Maßgabe der gültigen Reisekostenordnung der jeweiligen ARD-Anstalt ersetzt.
4. Geschäftschancen, die der ARD-Anstalt zustehen und von der ARD-Anstalt möglicherweise genutzt werden könnten, dürfen von Gremienmitgliedern nicht für eigene Zwecke genutzt bzw. von diesen gefährdet werden.

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

Im Rahmen der Gremientätigkeit ist der Vertraulichkeitsgrundsatz zu wahren. Alle im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen dürfen gegenüber Dritten nicht weitergegeben oder kommuniziert werden.

Die Gremienmitglieder handeln im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und setzen alle erforderlichen Maßnahmen für einen optimalen Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen um. Jeder Benutzer eines Computers oder anderer elektronischer Geräte ist für die angemessene und sichere Nutzung dieser Ressourcen für die vorgesehenen Zwecke verantwortlich.

Auf die bei Amtsantritt abzugebende Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtung wird verwiesen.

VI. Politisches Engagement

Das Recht der Gremienmitglieder, sich individuell an politischen Verfahren und Aktivitäten ihrer Wahl zu beteiligen, bleibt unbenommen. Die Gremienmitglieder sind jedoch angehalten, individuelle politische Aktivitäten von der Gremientätigkeit klar zu trennen und die in dieser Compliance-Richtlinie niedergeschriebenen Werte zu wahren.

VII. Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum

Der Schutz der Vermögenswerte und des geistigen Eigentums der ARD-Anstalten ist von den Gremienmitgliedern zu wahren. Jedes Gremienmitglied ist

dafür verantwortlich, insbesondere mit der für die Gremientätigkeit bereitgestellten Ausstattung verantwortungsvoll umzugehen. Betriebseinrichtungen dürfen nur im Rahmen der Gremientätigkeit genutzt werden.

VIII. Weiterentwicklung

Die Gremien überprüfen regelmäßig die in dieser Richtlinie gegebenen Mindeststandards auf ihre Aktualität; sie treten hierzu in einen Dialog.

Die Teilnahme an auf die Tätigkeit in den Gremien zugeschnittene Compliance-Schulungen wird den Gremienmitgliedern empfohlen.
